



Sitzung vom

18. Juni 2024

Mitgeteilt den

21. Juni 2024

Protokoll Nr.

514/2024

Auftrag Müller

betreffend Unterstützung von Zweit- und Weiterbildungen

Antwort der Regierung

Zweck des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; BR 450.200) ist, die Chancengleichheit für das Absolvieren einer Ausbildung zu fördern. Dazu gewährt der Kanton unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildungsbeiträge (Stipendien sowie zinslose Darlehen). Der Kanton leistet Stipendien an Personen, bei welchen die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit sowie jene der Eltern für die Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht ausreichen. Stipendien stellen einen Beitrag an die ausbildungsbedingten Mehrkosten dar. Für die kantonalen Stipendien gilt das Subsidiaritätsprinzip. Die im Auftrag verwendeten Begriffe "Erstausbildung" sowie "Zweit- und Weiterbildung" sind in stipendienrechtlicher Hinsicht (basierend auf dem am 1. März 2013 in Kraft getretenen Stipendienkonkordat) wie folgt definiert:

- **Erstausbildung:** Die Erstausbildung umfasst die erste Ausbildung, welche zur Berufsausübung befähigt, und die darauf aufbauenden Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf Tertiärstufe.
- **Zweitausbildung:** Die Zweitausbildung umfasst alle Ausbildungen, die nicht der Erstausbildung oder der Weiterbildung zugeordnet werden können.
- **Weiterbildung:** Die Weiterbildung umfasst die Ausbildung, die auf der Erstausbildung aufbaut.

Dieselbe Auslegung von Erst-, Zweit- und Weiterbildung gilt auch für das StipG. Für unter Erstausbildung fallende Ausbildungen werden Stipendien ausgerichtet. Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen können i. d. R. nur zinslose Darlehen gewährt werden. Wird beispielsweise nach der beruflichen Grundbildung eine Bachelorausbildung absolviert, so ist auch diese weiterführende Ausbildung (Bachelor) stipendierbar. Eine nach dem ersten Bachelor-Abschluss begonnene zweite Bachelor-Ausbildung (Zweitausbildung) ist hingegen nur darlehensberechtigt. Ein anschliessender Master-Lehrgang hingegen ist wieder stipendierbar (da es sich um eine Erstausbildung handelt).

Seit Inkrafttreten des totalrevidierten StipG am 1. August 2007 wurden 64 Stipendengesuche für Personen eingereicht, die zu Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr

vollendet hatten. Bei 50 dieser Gesuche waren die Voraussetzungen bezüglich der in Art. 4 Abs. 2 StipG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipVO; BR 450.250) vorgesehenen Ausnahmetatbestände (keine Berufsbefähigung oder die berufsbefähigende Ausbildung wird nicht mehr angeboten) nicht erfüllt. Da 6 dieser 50 Gesuche wiederum nicht anerkannte Ausbildungen betrafen, mussten in diesem Zeitraum total 44 Gesuche aufgrund der Nichterfüllung des Kriteriums «Alter» abgelehnt werden.

Es ist ein Anliegen der Regierung, dass auch Personen in der zweiten Hälfte ihres Berufslebens bei der Aus- und Weiterbildung unterstützt und dadurch im Berufsleben gehalten werden können. Dies ist zudem im Hinblick auf den Ausbau des Fachkräftepotenzials zentral. Die Wirtschaft hat ein enormes Interesse daran, das Potenzial der angesprochenen Bevölkerungsgruppe zu entwickeln. Die entsprechende Förderung der Mitarbeitenden bzw. deren Ausbildung ist ein grundlegendes Mittel dazu. Ein gutes und einfach zugängliches Aus- und Weiterbildungsangebot ist das Eine. Daneben können Stipendien ein ergänzendes Instrument sein, Personen beim «lebenslangen Lernen» gezielt zu unterstützen bzw. einen Beitrag an deren ausbildungsbedingte Mehrkosten zu leisten. Die Regierung hat zur Unterstützung des vermehrten Erfordernisses des lebenslangen Lernens für die Berufswelt der Zukunft und gestützt auf das Projekt «Berufsbildung 2030» mittels Teilrevision der StipVO am 30. Mai 2023 die Altersgrenze innerhalb des gesetzlichen Spielraums für einen bestimmten Bezügerkreis bereits weiter geöffnet. So sind Personen in Ausbildung, die nach vollendetem 40. Altersjahr eine Ausbildung beginnen und über keine berufsbefähigende Ausbildung verfügen, stipendierbar. Des Weiteren sind Personen in Ausbildung stipendierbar, deren dazumal erlernte berufsbefähigende Ausbildung nicht mehr angeboten wird. Erfüllt die Person in Ausbildung die Voraussetzungen für Stipendien, so ist die ganze Ausbildungsdauer stipendierbar, auch über das 40. Altersjahr der Person in Ausbildung hinaus.

Die Regierung sieht und anerkennt das Bedürfnis, zum Zweck der stärkeren Umsetzung des Anliegens betreffend lebenslanges Lernen das StipG entsprechend anzupassen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin